

Weisung 201612009 vom 20.12.2016 – Mittelzuteilungen Haushaltsjahr 2017

Laufende Nummer: 201612009

Geschäftszeichen: CF - 3313/1482

Gültig ab: 20.12.2016

Gültig bis: 31.12.2017

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

FamKa: Weisung

Bezug: Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit (BA) für das Haushaltsjahr 2017;
Planungshandbuch 2017

Aufhebung von Regelungen: Weisung 201512029 vom 21.12.2015 (nur Ziffer 6. Haushalt)
- Initiative zur Flankierung des Strukturwandels

Nach Abschluss des Planungsprozesses und Genehmigung des Haushaltsplanes der BA durch die Bundesregierung erfolgen Erläuterungen zu strukturellen Änderungen im Haushalt der BA sowie Hinweise zu den Parametern der Mittelzuteilungen für die Dienststellen in der aktiven Arbeitsförderung (Kapitel 2 und 3) und im Verwaltungsbudget (Kapitel 5). Diese Weisung richtet sich an alle Dienststellen des Rechtskreises SGB III einschließlich aller besonderen Dienststellen.

1. Ausgangssituation

Der Planungsprozess zum Budget der aktiven Arbeitsförderung SGB III ist abgeschlossen. Der Haushaltsplan der BA 2017 ist nach der Feststellung im Verwaltungsrat und der Genehmigung durch die Bundesregierung am 01. Januar 2017 in Kraft.

2. Auftrag und Ziel

Es werden die Voraussetzungen für die Ausführung des Haushalts 2017 geschaffen. Die Regionaldirektionen (RD) werden in die Lage versetzt, die jährlichen Mittelzuteilungen an die Agenturen für Arbeit vorzunehmen. Die Haushaltsmittel der dezentral zu bewirtschaftenden

Finanzpositionen werden den besonderen Dienststellen und den RD zugeteilt und sind im Anschluss daran nach den Maßgaben dieser Weisung durch die RD an die Agenturen zu verteilen.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird der Verzicht auf die dezentrale Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) auch auf die dezentral bewirtschaftete Leistung Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung ausgedehnt. Demgemäß entfällt auch dort ab 2017 die Zuteilung von VE-Budgets.

2.1 Zuteilung der Haushaltsmittel für den Eingliederungstitel (EGT) und der dezentral bewirtschafteten Zweckbestimmungen des Kapitels 3

2.1.1 Eingliederungstitel

a. Veränderungen Struktur des EGT

Im festgestellten Haushaltsplan der BA für 2017 sind die bisherigen Budgetanteile der Weiterbildungsförderung zu einem gemeinsamen **Weiterbildungsbudget** zusammengefasst worden. Zusätzlich zur bisherigen Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) sind nun auch die Weiterbildungsförderung zur Flankierung des Strukturwandels (IFlaS) und von Beschäftigten (WeGebAU) Bestandteile eines Weiterbildungsbudgets im dezentralen Budget des EGT.

Dieses neue Weiterbildungsbudget umfasst darüber hinaus auch die zusätzlichen Positionen Weiterbildungsprämien und Weiterbildungskosten bei Transferkurzarbeitergeld, die aufgrund von Gesetzesänderungen zu berücksichtigen sind (siehe hierzu auch Kontierungshandbuch der BA für 2017 und aktuelles Planungshandbuch 2017 Punkt 2.1.).

Die bisherige Aufgliederung des Globalbudgets I in zwei Teilbudgets entfällt ab 2017.

b. Zuteilung der Ausgabemittel des EGT

Der dezentrale Planungsprozess endete am 02.12.2016. Darüber hinaus sind zentral für die zusätzlichen Ausgaben für Weiterbildungskosten bei Transferkurzarbeitergeld und das Kooperationsmodell mit Teilqualifizierung - KommiT -, welche nicht Gegenstand des dezentralen Planungsprozesses waren, 11,8 Mio. bzw. 360 Mio. Euro veranschlagt.

Die Zuteilung des Ausgabebudgets erfolgt nach folgenden Maßgaben:

- Dezentral beplanter EGT (ohne Weiterbildungsbudget)
bei Finanzposition **2-68511-00-0000** in Höhe des Planungsergebnisses
- Weiterbildungsbudget
dar.: Weiterbildungskosten für Transferkurzarbeitergeldbezieher

KommiT

bei Finanzposition **2-68511-00-2210** in Höhe des Planungsergebnisses zuzüglich Strukturanteile für Weiterbildungskosten für Transferkurzarbeitergeldbezieher und KommiT

- Erprobung innovativer Ansätze bei Finanzposition **2-68511-00-2280** in Höhe der Verbindungen
- Jugendwohnheimförderung (nur RD NRW) bei Finanzposition **2-68511-00-3050**

Die Zuteilungsbeträge werden mit Anlage 1 veröffentlicht, wenn alle zuteilungsrelevanten Daten vorliegen (voraussichtlich bis Ende Dezember 2016).

Für die Abwicklung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen (Einstiegsurse nach § 421 SGB III) wird – wie bisher – kein Budget zugeteilt. Die erforderlichen Ausgabemittel für die noch erforderliche Ausfinanzierung dieser Leistung stehen bei Finanzposition **2-68511-00-7250** zentral bereit.

c. Umschichtungsmöglichkeiten im EGT

Innerhalb des Teilbudgets Globalbudget I ist die Umschichtung von Zahlungsbudget grundsätzlich zulässig.

Zur Unterstreichung der arbeitsmarktpolitischen Bedeutung der Weiterbildungsförderung ist das Weiterbildungsbudget von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeschlossen. Es darf lediglich verstärkt werden.

Ausgenommen sind ferner die Leistungen „Erprobung innovativer Ansätze“ und „Förderung von Jugendwohnheimen“. Hier sind Umschichtungen generell unzulässig.

Die Umschichtungs- und Umverteilungsregelungen im Einzelnen sind in Anlage 2 sowie im Kontierungshandbuch der BA dargestellt.

2.1.2 Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels

a. Globalbudget II – Aktive Arbeitsförderung außerhalb des EGT (ohne Reha/SB)

1. Zuteilung der Haushaltsmittel

Den Regionaldirektionen werden bei der Finanzposition 3-68101-00-1010 - berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (bVB) die Budgets folgender Leistungen zugeteilt (gegenüber Vorjahr entfällt der Ausbildungsbonus):



- bvB
- BAB und BAB-Zweitausbildung
- nachträglicher Erwerb Hauptschulabschluss
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine zur Unterstützung der Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger der privaten Arbeitsvermittlung (Pflichtleistung).

Das Budget für Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA wird der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) unmittelbar durch den Finanzbereich der Zentrale zugeteilt.

Die Zuteilungsbeträge werden mit Anlage 1 veröffentlicht, wenn alle zuteilungsrelevanten Daten vorliegen (voraussichtlich bis Ende Dezember 2016).

2. Wegfall der dezentralen VE-Bewirtschaftung bei BAB für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung

Wie bereits im EGT, bei den Ermessensleistungen zur Teilhabe behinderter Menschen und der Schwerbehindertenförderung wird ab 2017 auch bei der o.a. Leistung auf die dezentrale Bewirtschaftung der VE verzichtet.

Die VE sind zwar weiterhin im Haushaltsplan der BA veranschlagt, werden aber nur noch zentral bewirtschaftet. Das bedeutet analog, dass Zuteilungen an die Dienststellen unterhalb der Zentrale nicht mehr erfolgen. Um auch ohne die dezentrale Bewirtschaftung von VE vor Ort verlässliche Daten zur Vorbelastung durch Verpflichtungen für Folgejahre zu haben, kommt der sorgfältigen und vollständigen Bindungserfassung und -pflege für alle betroffenen Jahre unverändert eine herausgehobene Bedeutung zu (vgl. auch Bindungsregeln in den Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen – HBest).

Die Einhaltung der im Haushalt veranschlagten VE wird zentral nachgehalten.

b. Globalbudget II, Teilbudget SGF VI – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und Förderung schwerbehinderter Menschen

Das Budget wird im Rahmen der Zuteilung weiterhin nach „Teilhabe am Arbeitsleben“ (Reha-Leistungen) und „Leistungen für schwerbehinderte Menschen“ (SB-Leistungen) differenziert.

1. Zuteilung der Ausgabemittel Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Die für das Haushaltsjahr 2017 zugrunde zu legenden Parameter für die Zuteilung werden in einem Workshop mit Vertretern der Regionaldirektionen sowie der Geschäftsbereiche RP (Rehabilitation und Prävention) und FU (Führungsunterstützung) festgelegt. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Die Zuteilungsbeträge werden mit Anlage 1 veröffentlicht, wenn alle zuteilungsrelevanten Daten vorliegen (voraussichtlich bis Mitte Januar 2017).

2. Zuteilung der Ausgabemittel für die Förderung schwerbehinderter Menschen

Das Zuteilungsverfahren ändert sich im Vergleich zu 2016 nicht. Das nach Abzug der Budgetvorbelastungen für 2017 verbleibende Budget für das Neugeschäft wird nach den Regionalanteilen am jahresdurchschnittlichen Bestand der schwerbehinderten Arbeitslosen im SGB III zugeteilt.

Die Zuteilungsbeträge werden mit Anlage 1 veröffentlicht, wenn alle zuteilungsrelevanten Daten vorliegen (voraussichtlich bis Mitte Januar 2017).

3. Umschichtungsmöglichkeiten im Globalbudget II

Die Möglichkeiten von Umschichtungen sind gegenüber dem Jahr 2016 unverändert.

Auch hier wird zu Einzelheiten auf die Anlage 2 und die Eingangsseite des Kontierungshandbuchs der BA verwiesen.

2.2 Zuteilung der Haushaltsmittel für das Verwaltungsbudget Kapitel 5

2.2.1 Zuteilung und Weiterverteilung

Das Verwaltungsbudget 2017 wird je RD-Bezirk bzw. je besondere Dienststelle in einer Summe bei der Verteil-Finanzposition 5-00000-00-0000 zugeteilt. Den jeweiligen regionalen Zuteilungsbetrag und dessen Zusammensetzung können Sie der Übersicht „Zuteilung der Ausgabemittel im Verwaltungsbudget für das Jahr 2017“ (Anlage 3) entnehmen.

Der RD-Bezirk NRW erhält auch die Mittel für die ZAV, die vom IS Köln betreut wird. In der Anlage 3 werden die Zuteilungen für die ZAV als Darunter-Betrag separat ausgewiesen.

Wie die bundesweiten Titelverwalterinnen und Titelverwalter die Zuteilungsbeträge 2017 ermittelt haben, ist in den Steckbriefen zu den Finanzpositionen (Anlage 4) beschrieben. Außer bei den Titeln 511 01, 517 01 und 518 01 sowie der Finanzposition 5-51901-00-0020 steht es den Regionaldirektionen frei, andere als die von den bundesweiten Titelverwalterinnen und Titelverwaltern zugrunde gelegten Parameter / Verteilgrundlagen zu verwenden.

Die Regionaldirektionen sollen die Haushaltsmittel über die Verteil-Finanzposition 5-00000-00-0000 zuteilen.

Bei den Titeln 511 01, 517 01, 518 01 und der Finanzposition 5-51901-00-0020 leiten die Regionaldirektionen die Mittel für die Bezirke der Regionalen Infrastrukturservices (RIS)

weiter an die Finanzstellen der Agenturen für Arbeit, an denen die örtlichen RIS ihren Sitz haben. Die RIS teilen in eigener Verantwortung das Budget auf die von Ihnen betreuten Agenturen für Arbeit auf und stellen die anschließende Umbuchung im ERP-System sicher.

2.2.2 Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Der Titel 5/453 01 (Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen) wird auf Ermächtigungsart „a“ umgestellt und zentral bewirtschaftet. Eine Zuteilung der veranschlagten Ausgabemittel 2017 an die Dienststellen zur dezentralen Bewirtschaftung erfolgt nicht mehr. Daher ist die Finanzposition 5-45301-00-0000 ab 2017 nicht mehr Bestandteil des Verwaltungsbudgets.

2.2.3 Dezentral bewirtschaftete Zweckbestimmungen außerhalb des Verwaltungsbudgets

Bei den dezentral bewirtschafteten Zweckbestimmungen außerhalb des Verwaltungsbudgets (Titel 529 01, 544 01, 547 01, 685 01, 711 01, 712 01, 812 01 und 821 01 im Kapitel 5 sowie Finanzpositionen 5-51901-00-0010, 5-52602-00-0010 und 5-52602-00-0020) erfolgt die Mittelzuteilung weiterhin durch die bundesweiten Titelverwalterinnen und Titelverwalter bei der jeweiligen Budgetträger-Finanzposition.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- teilen den Agenturen für Arbeit die Haushaltsmittel zu und beachten hierbei, dass die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die einzelnen Budgetträger auf Ebene der mittelbewirtschaftenden Dienststellen (Agenturen für Arbeit, RD-Dienststellen, besondere Dienststellen) bis zum Ende der vorläufigen (technischen) Haushaltsführung im ERP-System (Ende Januar) abgeschlossen sein muss,
- gewährleisten, dass die zugeteilten Mittel im Haushaltsjahr 2017 ganzjährig auskömmlich bewirtschaftet werden.

Die Agenturen für Arbeit

- stellen sicher, dass die Ihnen zugeteilten Budgets bis zum Ende der vorläufigen (technischen) Haushaltsführung im ERP-System (Ende Januar) bei der fachlich zutreffenden Finanzposition bereitgestellt sind,
- gewährleisten, dass die zugeteilten Mittel im Haushaltsjahr 2017 ganzjährig auskömmlich bewirtschaftet werden.

Die besonderen Dienststellen

- stellen sicher, dass die Ihnen zugeteilten Budgets bis zum Ende der vorläufigen (technischen) Haushaltsführung bei der fachlich zutreffenden Finanzposition bereitgestellt sind,
- gewährleisten, dass die zugeteilten Mittel im Haushaltsjahr 2017 ganzjährig auskömmlich bewirtschaftet werden.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift